



Das neue BGB für alle

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- Eine neu eingeleitete Institution im Abschnitt II - "Die nötige Achtung gegenüber das menschliche Wesen und seine inhärenten Rechte" im Titel II „Die natürliche Person“, des Bands I – „Über die Personen“ vom BGB (Artikeln 58-81);
- **Das Begriff von Persönlichkeitsrechte** erscheint der Seitenbenennung des Artikels 58. Absatz (1) aus diesen Artikel schreibt vor dass: *„Jede natürliche Person hat das Recht zum Schutz der wesentlichen Werte des menschliches Wesens, wie das Leben, die Gesundheit, physische und psychische Integrität, Würde, Intimität des Privatlebens, Gewissensfreiheit, wissenschaftliche, künstlerische, literarische oder technische Kreation“*.
- Einige dieser Rechten stammen aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder in der Verfassung.
Die Merkmale der Persönlichkeitsrechten:
 - **sie sind wesentlich für das menschliche Wesen:** sie gehören zu irgendwelcher Person genau darum, weil sie ein Mensch ist und schützen insbesondere die physische und moralische Merkmale des menschlichen Wesens, seine Individualität oder Persönlichkeit.
 - **es sind keine Vermögensrechten:** das Leben, die Würde, die Ehre, das Bild, das Privatleben können nicht in Geld geschätzt werden
 - **sie sind nicht übertragbar.**

Die Rechten zum Leben, Gesundheit und Integrität der natürlichen Person

- Das Leben, die Gesundheit und die physische und psychische Integrität jeder Person sind vom Gesetz gleichermaßen garantiert und geschützt.
- Die Interesse und das Wohl des menschlichen Wesens müssen Vorrang haben gegenüber der alleinigen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft.
- Niemand darf die Gattung Mensch schaden.
- Alle eugenische Praxis worüber man die Organisierung der Auslese der Personen probiert, sind verboten.
- Sind verboten irgendwelche ärztliche Interventionen über die genetische Merkmale die dazu bestimmt sind, die Filiation der Person zu ändern, mit Ausnahme deren die in Verbindung sind mit der Vorbeugung und Behandlung der genetischen Störungen.
- Alle Interventionen sind verboten die dazu bestimmt sind, ein menschliches Wesen zu schaffen die genetisch identisch mit einem anderen menschlichen Wesen sind, ob lebend oder gestorben, als auch die Kreation von menschlichen Embryos zum Forschungszwecken.
- Die Benutzung der Techniken der medizinisch unterstützten menschlichen Reproduktion ist nicht zugelassen um das Geschlecht des künftigen Kindes außer zum Vermeiden einer ernsthaften Erbkrankheit verbunden mit dessen Geschlecht.
- Der menschliche Körper ist unantastbar. Jede Person ist berechtigt zu ihrer physischen und psychischen Integrität. Man kann die Integrität des menschlichen Wesens nicht antasten mit Ausnahme der Fallen und unter den Bedingungen die express und limitativ gesetzlich bestimmt sind.
 - Die Untersuchung der genetischen Merkmale einer Person kann nur zum ärztlichen oder wissenschaftlichen Untersuchungszwecken erfolgen, wie vom Gesetz bestimmt.
 - Die Identifizierung einer Person aufgrund ihrer genetischen Abdrücke kann nur erfolgen im Laufe einer gerichtlichen Zivil- oder Strafverfahren, je nach dem Fall, oder zu ärztliche oder wissenschaftliche Untersuchungszwecken, wie vom Gesetz bestimmt.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

- Irgendwelche Unterlagen die als Gegenstand die Verleihung eines Vermögenswertes dem menschlichen Körper, Elementen oder Produkte, sind null und nichtig, mit Ausnahme der Fällen die express vom Gesetz bestimmt sind.
- Man darf keine Person zu Experimenten, Testen, Entnahmen, Behandlungen oder anderer Interventionen zum therapeutischen oder wissenschaftlicher Untersuchungszwecken unterwerfen, mit Ausnahme der Fällen und unter die Bedingungen die express und limitativ vom Gesetz bestimmt sind.
- Die Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen, Gewebe und Zellen von lebende Spender erfolgen ausschließlich in den Fällen und unter der Bedingungen die vom Gesetz bestimmt sind, mit ihrer vorherigen schriftlicher, freier und ausdrücklicher Zustimmung und nur nachdem sie im Voraus informiert wurden über die Risiken der Intervention. In allen Fällen, darf der Spender sich anders überlegen in Verbindung mit seiner Zustimmung, bis zum Moment der Entnahme.
- Es ist verboten menschliche Organe, Gewebe und Zellen zu entnehmen von minderjährigen, als auch von lebende Personen, die unzurechnungsfähig sind wegen einer geistigen Behinderung, einer ernsthaften geistigen Störung oder einem ähnlichen Reden, mit Ausnahme der Fällen die express vom Gesetz bestimmt sind.

Das Recht zur Selbstbestimmung (Art. 60):

Die natürliche Person hat das Recht zur Selbstbestimmung, wenn sie die Rechten und Freiheiten anderer, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit nicht verletzt.

Achtung des Privatlebens und der Würdigkeit der menschlichen Person

- **Das Recht auf freie Äußerung:** Irgendwelche Person hat das Recht auf freie Äußerung. Die Ausübung dieses Rechtes kann nur verringert werden in den Fällen wo die Interventionen vom Gesetz oder von den internationalen Konventionen und Pakten über die Menschenrechten wo Rumänien eine der Seiten ist, erlaubt sind.
- **Das Recht auf Privatleben:** Irgendwelche Person hat das Recht auf die Achtung ihres Privatlebens. Niemand darf an Einmischungen in seiner/ihrer Intim-, Privat- oder Familienleben unterworfen werden, auch nicht in seiner Wohnung, Residenz oder Korrespondenz, ohne seine Zustimmung, ungeachtet des Gesetzes, der internationalen Pakten und Konventionen wo Rumänien eine der Seiten ist. Es ist verboten, sowohl die Korrespondenz, die Manuskripten oder andere persönliche Dokumenten auf irgendwelcher Art zu benutzen, als auch der Informationen aus dem Privatleben einer Person, ohne ihre Zustimmung oder ungeachtet der gesetzlichen Grenzen.
- **Das Recht auf Würdigkeit:** Irgendwelche Person hat das Recht auf die Achtung ihrer Würdigkeit. Irgendwelche Verletzung der Ehre oder des Rufs einer Person, ohne ihre Zustimmung oder ungeachtet des Gesetzes, ist verboten.
- **Das Recht auf dem eigenen Bild:** Irgendwelche Person hat das Recht auf das eigene Bild. In der Ausübung des Rechts auf dem eigenen Bild darf sie die Wiedergabe, auf jede mögliche Weise, ihres physischen Aussehens oder ihrer Stimme oder, je nach dem Fall, die Benutzung einer solchen Wiedergabe verbieten oder zu verhindern.

Verletzungen des Privatlebens

- a) unberechtigtes Eintreten oder Bleiben in der Wohnung oder die Entnahme daraus von irgendwelchem Gegenstand ohne die Zustimmung des gesetzlichen Besitznehmer;
- b) das unberechtigte Abhören eines Privatgesprächs, getan über irgendwelche technische Mittel, oder die Benutzung, in Kenntnis der Sache, eines solches Abhörens;
- c) Aufnahme oder Benutzung des Bildes oder der Stimme einer Person die sich in einem Privatraum befindet, ohne ihre Zustimmung;
- d) Verbreitung von Bilder die Innenräume darstellen eines Privatraumes, ohne die Zustimmung der gesetzlichen Besitznehmers;
- e) das unter Aufsicht Halten des Privatlebens, über irgendwelche Mittel, mit Ausnahme der Fällen die

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

express vom Gesetz bestimmt sind;

f) Verbreitung von Nachrichten, Debatten, Untersuchungen oder schriftliche oder audiovisuelle Berichterstattungen über das Intim-, Privat- oder Familienleben, ohne Zustimmung der betroffenen Person;

g) Verbreitung von Materialien welche Bilder von einer Person beinhalten die sich unter Behandlung in Pflegeeinrichtungen befindet, als auch der personenbezogenen Daten über den Gesundheitszustand, Diagnostikproblemen, Prognostik, Behandlung, Umstände in Verbindung mit der Krankheit und andere verschiedene Tatsachen, einschließlich das Ergebnis der Autopsie, ohne die Zustimmung der betroffenen Person, und wenn diese verstorben ist, ohne Zustimmung der Familie oder der berechtigten Personen;

h) böswillige Benutzung des Namens, des Bildes, der Stimme oder der Ähnlichkeit mit einer anderen Person;

i) Verbreitung oder Benutzung der Korrespondenz, Manuskripten oder anderen persönlichen Dokumenten, einschließlich der Angaben über die Wohnung, Residenz, als auch der Telefonnummer einer Person oder von ihren Familienmitglieder, ohne Zustimmung der Person wem diese gehören oder die, je nach dem Fall, dazu berechtigt ist, darüber zu bestimmen.

Grenzen der Ausübung dieser Rechten

Es werden nicht als Verletzungen der Rechten zum Privatleben und Würde geachtet, wenn diese vom Gesetz oder von den internationalen Konventionen oder Pakten über die Menschenrechten erlaubt sind, wo Rumänien einer der Seiten ist.

Die Ausübung der Rechten und Freiheiten gemäß der Verfassung (dem Grundgesetz), mit Aufrichtigkeit und unter Beachtung der internationalen Pakten und Konventionen wo Rumänien einer der Seiten ist, ist keine Verletzung der Rechten zum Privatleben und Würde.

Zustimmungsannahme

Wenn die Person selbst die von einer Information oder Material betroffen ist, diese zur Verfügung von einer natürlichen Person oder einer Rechtsperson stellt, worüber sie weißt dass sie tätig ist im Bereich der öffentlichen Information, dann wird die Zustimmung für deren Benutzung angenommen, eine schriftliche Zustimmung ist nicht mehr nötig.

Gebotene Achtung der Person auch nach deren Tod

- **Gebotene Achtung dem Körper und Andenkens des verstorbenen Person:** Achtung gegenüber der verstorbenen Person ist geboten in Verbindung mit ihrem Andenken, als auch mit ihrem Körper. Das Andenken der verstorbenen Person ist geschützt unter denselben Umständen wie das Bild und der Ruf der lebenden Person.

- **Achtung des Willens der verstorbenen Person:** Irgendwelche Person darf die Art ihrer eigenen Funeralien bestimmen und kann auch über ihren Körper nach dem Tod bestimmen. Im Falle der unzurechnungsfähigen Personen oder der begrenzt fähigen Personen ist auch die schriftliche Zustimmung der Eltern oder, je nach dem Fall, des Vormunds nötig. Im Falle des Nichtbestehens einer ausdrücklichen Option der Verstorbenen, wird man, in dieser Folge beachten: die Wille des Ehegatten, der Eltern, der Nachkommen, der kollateralen Verwandten einschließlich bis zum 4. Grad, der Universalerben oder Erben mit Universalitel oder die Verfügung des Bürgermeisters des Dorfes, der Stadt oder der Grosstadt oder des Sektors im Bukarest auf deren Gebiet der Tod ist geschehen. Auf alle Fälle wird man die Angehörigkeit der verstorbenen Person zu einer Glaubensgemeinschaft berücksichtigen.

- **Die Entnahme von menschliche Organen, Gewebe und Zellen,** zu therapeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken, von verstorbenen Personen darf nur gemäß dem Gesetz geschehen, mit schriftlicher Zustimmung, während des Lebens zum Ausdruck gebracht, der verstorbenen Person oder, im Falle des Nichtbestehens, mit der freien, und ausdrücklicher schriftlichen Zustimmung, in dieser Folge, des Ehegatten, der Eltern, der Nachkommen oder, endlich, der kollateralen Verwandten einschließlich bis zum 4. Grad.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.